



Diakonischer Corporate Governance Kodex des Kindernothilfe e.V.

Vorwort

Kindernothilfe lebt aus der Liebe Gottes zu seiner Welt. Sie folgt dem Weg Jesu in seiner Zuwendung zu allen Menschen. Das Handeln der Kindernothilfe geschieht aus der Verantwortung vor Gott, unseren Gebern und der allgemeinen Öffentlichkeit. Wir legen wahrhaft, transparent und verständlich über unsere Arbeit und die unserer Partner Rechenschaft ab. Durch den Grundsatz der christlichen Haushalterschaft verpflichten wir uns, korruptivem Verhalten vorzubeugen.

Der Diakonische Corporate Governance Kodex der Kindernothilfe (DGK-KNH) hat keinen Satzungsrang, sondern ist der Satzung der Kindernothilfe e.V. nachgeordnet. Er trifft verbindliche Verhaltensregeln, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen konkretisieren bzw. ergänzen. Grundlage des DGK-KNH ist also die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und die bereits bestehenden Regelwerke für die Gremien der Kindernothilfe e.V., auf welche im Laufe dieses Papiers Bezug genommen wird.

Darüber hinaus steht der DGK-KNH der Kindernothilfe im Einklang mit dem Diakonischen Corporate Governance Kodex in seiner von der Konferenz Diakonie und Entwicklung am 12. Oktober 2016 verabschiedeten Fassung.

Vor diesem Hintergrund beschreibt nun der DGK-KNH der Kindernothilfe die Aufgaben, das Zusammenwirken der operativen Ebene und deren Aufsicht. Ziel ist die gemeinsame Verantwortung für die Steuerung der Kindernothilfe, verbunden mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit, wobei besonders die Gedanken der Transparenz und der von Erhöhung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gestärkt werden sollen.

Transparenz in der Sache, Offenheit in der Kommunikation, klare Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Aufsichtsgremium und dem Vorstand sowie eine qualifizierte Arbeit - unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestimmungen - auf allen Ebenen sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensführung.

Die Kindernothilfe verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, in dem Missbrauch von anvertrauter Macht effektiv vorgebeugt, bekämpft und aufgeklärt wird. Machtmissbrauch kann zum Beispiel auftreten in der Form von Korruption mit dem Ziel eigener wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Vorteile, sexualisierter Ausbeutung und Gewalt oder Gewalt an und Ausbeutung von Kindern. Die Kindernothilfe erarbeitet präventive Standards und Verhaltensregeln und wirkt darauf hin, dass auch ihre Partner über entsprechende Regelungen verfügen.

Aufgaben und Zusammenspiel der Organe der Kindernothilfe

Die Aufgaben der Organe und Ausschüsse des Kindernothilfe e.V. sind durch die Satzung (Stand Juni 2018) festgelegt. Das Zusammenwirken der Organe und Ausschüsse wird in der Satzung und nachgeordneten Normen festgelegt.

Zur besseren Übersicht werden die Aufgaben der Organe und deren Zusammenarbeit entsprechend den Vorgaben der Satzung aufgeführt:

1. Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Verwaltungsrates
- Entgegennahme der von Vorstand und Verwaltungsrat vorzulegenden Berichte
- Bestellung der Abschlussprüferinnen / der Abschlussprüfer für das neue Geschäftsjahr
- Abnahme der Jahresrechnung und-Entlastung-des Verwaltungsrates
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Vornahme von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Verwaltungsrat

2.1 Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe-Stiftung,
- Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Tätigkeit des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die in § 8.4 genannten Punkte der Satzung,
- Einsatz von Ausschüssen zur Beratung von Verwaltungsrat und Vorstand, unter anderem für die Bereiche Grundsatz, Ausland, Inland/ Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen/ Verwaltung, Personal. Den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Ihre Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt,
- Berufung von bis zu drei Verwaltungsratsmitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates orientiert sich an der Größe und Bedeutung der Kindernothilfe und ist so bemessen, dass der Verwaltungsrat arbeitsfähig ist. Sie wird durch die Satzung des-Kindernothilfe e.V. festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Es ist daher insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates möglichst über unterschiedliche Qualifikationen verfügen.

Jede Wahl beziehungsweise Berufung in den Verwaltungsrat soll zeitlich befristet sein.

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Ihrer Wahl bzw. bei ihrer Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll diesem nicht länger als zwölf Jahre angehören.

2.2 Der Verwaltungsrat

- begleitet, und berät den Vorstand und übt seine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus,
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft, wird aber in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung-unmittelbar eingebunden,
- ist im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe-Stiftung für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandmitglieder

verantwortlich; er soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen,

- hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zu regeln;
- hat sich eine Geschäftsordnung gegeben;
- soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;
- informiert die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kindernothilfe grundlegend beeinflussen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben

- eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates;
- ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten;
- eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

Pro Jahr sollen drei Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation der Kindernothilfe können von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die an weniger als zwei Sitzungen pro Jahr teilnehmen, sollen im Bericht des Verwaltungsrates vermerkt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrates:

Der/die Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

Der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, regelt die Sitzungsleitung und nimmt die Belange des Verwaltungsrates nach außen wahr.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist für eine ordnungsgemäße Gremienführung verantwortlich. Dazu gehört die Verantwortlichkeit für:

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Verwaltungsrates,
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates,
- die Festsetzung von Schwerpunkten für die Arbeit des Verwaltungsrates.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen/ deren Stellvertreter/ -in soll mit dem Vorstand der Kindernothilfe regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie Fragen der Compliance der Kindernothilfe beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner/ -in zur Verfügung.

2.4 Bildung von Ausschüssen

Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung kann der Verwaltungsrat zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte - in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder - fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse berufen.

2.5 Vergütung

Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Auslagen wie Übernachtungs- und Reisekosten etc. werden erstattet.

2.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen immer im Interesse der Kindernothilfe handeln. Das Interesse einer entsendenden Organisation oder persönliche Interessen haben demgegenüber zurückzutreten.

Es ist festzustellen und zu dokumentieren, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums gegebenenfalls bei welchen anderen Einrichtungen ein entsprechendes Mandat hat. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen nicht Vorstände branchenähnlicher Einrichtungen sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Interessenskonflikte offenzulegen und den Verwaltungsrat hierüber zu informieren.

Dauerhafte Interessenskonflikte können zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie ihm nahestehender Personen oder ihm persönlich nahestehender Unternehmungen mit der Kindernothilfe bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

3. Vorstand

3.1 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.

3.2 Der Vorstand

- leitet die Kindernothilfe in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrags der Kindernothilfe eingehalten werden.
- entwickelt die strategische Ausrichtung der Kindernothilfe, stimmt sie mit dem Verwaltungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien und Regelwerke zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance).
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Kindernothilfe.
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses.
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen.
- informiert den Verwaltungsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Kindernothilfe von wesentlicher Bedeutung sind.

Es wurde eine Geschäftsordnung erstellt, die die Geschäftsverteilung, Zusammenarbeit und Verantwortung im Vorstand regelt.

3.3 Vergütung

Die Gesamtvergütung des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat bzw. von seinem Führungsgremium (der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden samt Stellvertretungen) entsprechend den üblichen Vergütungsordnungen festgelegt. Hierbei ist auf die Angemessenheit der Gesamtvergütung zu achten. Die Vergütung des Vorstandes soll zudem offengelegt werden. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang unter Angabe der Grundzüge des Vergütungssystems. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen.

3.4 Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse der Kindernothilfe verpflichtet.

Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Für die Mitglieder des Vorstands ist bezogen auf ein Wettbewerbsverbot eine Verständigung mit dem Verwaltungsrat anzustreben. Entgeltlichen Nebentätigkeiten des Vorstandes muss der Verwaltungsrat zustimmen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Alle Geschäfte eines Mitgliedes des Vorstands sowie ihm nahestehender Personen oder ihm persönlich nahestehender Unternehmungen mit der Kindernothilfe bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Alle Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen Nicht-Regierungsorganisationen und anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit.

4. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Kindernothilfe eng zusammen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Kindernothilfe. Der Verwaltungsrat beschließt die strategischen Ziele der Kindernothilfe auf Basis des Vorschlags des Vorstands.

Der Vorstand erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Verwaltungsrat.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat (ggf. auch im virtuellen Verfahren) regelmäßig, zeitnah und umfassend über für die Kindernothilfe relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, das heißt insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und einen der Größe des Trägers angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Verwaltungsrates möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.

Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nach vernünftigen Gründen festlegen.

Gute Führung der Kindernothilfe setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie innerhalb des Vorstands und des Verwaltungsrats voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Führung. Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung schuldhaft, so haften sie der Kindernothilfe gegenüber auf Schadensersatz.

Für eine angemessene Versicherung für den Vorstand und den Verwaltungsrat ist Sorge zu tragen.

5. Abschlussprüfung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfungsgesellschaft, die nach Möglichkeit alle sieben Jahre gewechselt werden soll. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Hierbei sollte der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrates von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.

Der Verwaltungsrat soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfungsgesellschaft über alle, für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Der Verwaltungsrat soll weiterhin vereinbaren, dass die Abschlussprüfungsgesellschaft informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bei der Durchführung der Prüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Verwaltungsrat abgegebenen Berichte Erklärung zum Kodex ergeben.

Der/die Abschlussprüfer/-in nimmt an der Erörterung in der Mitgliederversammlung über den Jahresbericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

6. Chancengleichheit der Geschlechter

Der Diakonische Governance Kodex der Kindernothilfe bekennt sich zum Ziel, bei der Zusammensetzung von Gremien, Organen und von Leitungsstellen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter anzustreben.

7. Transparenz in Kommunikation und Fundraising

Die Kindernothilfe soll insbesondere die „Transparenzstandards für Caritas und Diakonie“ in ihrer jeweiligen Fassung beachten.

Die Kindernothilfe verpflichtet sich, offen, wahrhaftig und umfassend über ihre Arbeit, Aktivitäten, Finanzen und Strukturen Rechenschaft abzulegen. Sie schafft Vertrauen, indem ihre Kommunikation eindeutig, konsistent und verständlich ist. Sie stellt Informationen bereit und führt einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und den Förderern.

Die Kindernothilfe betreibt Fundraising in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe professionell, qualifiziert und ethisch fundiert. Sie gibt Auskunft über die im Fundraising eingesetzten Instrumente.

Die Kindernothilfe verpflichtet sich zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes. Werbe- und Verwaltungsausgaben werden darin getrennt dargestellt, aber gemeinsam kommuniziert. Dabei sollen Einnahmen und Ausgaben transparent dargestellt werden, wobei insbesondere der Anteil an Spendengeldern und der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen ersichtlich sein sollen. Der Jahresbericht beinhaltet jeweils einen Tätigkeitsbericht, einen Finanzbericht und eine Organstruktur mit Berichten der Organe.

Vorstehende Fassung wurde im Verlauf der Verwaltungsratssitzung am 21. November 2018 beschlossen.